

Falls der Umsatz 75 000 RM im Monat erreicht oder übersteigt, ist § 8 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 nicht mehr anzuwenden, sondern die Steuer für die monatliche Voranmeldung nach den tatsächlichen oben für jede Umsatzklasse angeführten Steuersätzen zu berechnen.

4. Bei der Abschlußanmeldung ist erforderlichenfalls eine Berichtigung vorzunehmen, um die richtige Anwendung der entsprechenden obenangeführten Steuersätze auf jede Umsatzklasse zu gewährleisten. Der Steuerbetrag wird demgemäß festgesetzt. Diese Vorschrift findet Anwendung, ob der Umsatz 75 000 RM übersteigt oder nicht.

Der in Ziff. 3 genannte § 8 wird auf Abschlußanmeldungen und auf Steueranmeldungen nicht mehr angelehnt.

Artikel n

1. Alle zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen mehreren Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft getätigten Transaktionen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht in allen Fällen, in denen sie umsatzsteuerpflichtig wären, wenn es sich um unabhängige Unternehmen gehandelt hätte.

2. § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 und § 17 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 sowie alle anderen einschlägigen Bestimmungen der Umsatzsteuergesetzgebung treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 1 dieses Paragraphen geändert.

Artikel III

1. Von der Pflicht zur Abgabe der monatlichen Voranmeldungen und Entrichtung der monatlichen Umsatzsteuerbeträge sind nur die folgenden Steuerpflichtigen ausgenommen:

- a) Steuerpflichtige, deren monatliche Umsatzsteuer unter 50 RM liegt,
- b) Land- und Forstwirte, die keine Bücher führen.

2. § 13 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 wird hiermit entsprechend geändert.

Artikel IV

Alle übrigen deutschen Steuergesetze und Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

Artikel V

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

Armee-General P. Koenig.
Marschall der Sowjetunion G. Shukow.
General Joseph T. McNarney.
Admiral **H. M. Burrough.**

Alliierte Kommandantur Berlin Betrifft: Fahrten in Kraftwagen

Ref. Nr. BK/0 (45) 237.
30. November 1945.

An den
Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandantur ordnet wie folgt an:

1. Sie werden alle deutschen Behörden, Organisationen, Unternehmungen und Privatpersonen davon unterrichten, daß eine Fahrt im Kraftwagen nur dann erfolgen kann, wenn ein von der Fahrbereitschaft ausgestellter Fahrtschein vorhanden ist.
2. In jedem Einzelfalle muß in diesem Fahrtschein der Zweck der Fahrt vermerkt werden.
3. Eigentümer von Kraftwagen müssen gewarnt werden, daß bei Nichtbefolgung dieser Anordnung die Wagen zurückgehalten werden.
4. Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin.

G o n c h a r o v
Oberst
Stabschef

II. Bekanntmachungen des Magistrats

G esundheitsdienst

Rattenbekämpfung in Berlin 1946

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945. (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Seite 7) wird für den Bereich der Stadt Berlin folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird eine Rattenbekämpfung in dem Bereich der Stadt Berlin angeordnet. Die Durchführung erfolgt in der Zeit vom 25. März, 8 Uhr, bis 30. April, 20 Uhr, mit besonders zu diesem Zweck hergestellten hochgiftigen Ködern, die nur von den zugelassenen Schädlingsbekämpfern ausgelegt werden dürfen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, über die zugelas-

nen Bekämpfungsmittel und die zur Auslegung berechtigten Personen werden durch besondere Ausführungsanweisungen bekanntgegeben.

§ 3

Wer dieser Anordnung oder den Vorschriften der Ausführungsanweisung zuwiderhandelt, wird gemäß § 21 der VO. vom 4. Juni 1945 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

B e r l i n , den 20. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
Landesgesundheitsamt
I. A.: Dr. P f a b e l